

RS UVS Kärnten 2001/01/08 KUVS-570/4/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.01.2001

Rechtssatz

Erklärt der Beschuldigte aufgrund einer Einvernahme vor dem Gendarmerieposten zu einem bestimmten Zeitpunkt und Ort das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, so ist dies eine unrichtige Lenkerauskunft dann, wenn der Beschuldigte im Zuge des weiteren Verfahrens erklärt, dass nicht er sondern die Zeugin A gefahren ist und die Zeugin A im Beweisverfahren dies auch bestätigt.

Schlagworte

Lenker, Lenkerauskunft, Auskunft, Auskunftspflicht, Auskunfts Wahrheit, falsche Auskunft, unrichtige Lenkerauskunft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at